

lität und Christenthum. 4. Denkschrift über die sociale Frage. 5. Lohnvertrag.

**Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Versprechungen der Socialdemokratie.** Von Herm. Josef Schmitz. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

**Die socialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas von Aquin.** Von M. Ceslaus Schneider. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1894.

**Die Katheder-Socialisten.** Von Mik. Schürer. Buchardt in Leipzig. 1873.

**Zur Lösung der socialen Frage.** Von Mik. Schürer. Ebend.

**Die sociale Gefahr und die freie Kirche.** Von einem Universitäts-Professor. Schöningh in Paderborn. 1890.

**Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart** auf dem Gebiete des geistigen, sittlichen und socialen Lebens. Von Dr. Albert Stöckl. Drei Bände. Kirchheim. 1879—1880. M. 10.50.

**Das Christenthum und die modernen Irrthümer.** Von Dr. A. Stöckl. Kirchheim. 1886. M. 4.50.

**Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus.** Von Franz Walter. Gefrönte Preisschrift. Herder. 1895.

**Sociale Frage und sociale Ordnung,** oder: Institutionen der Gesellschaftslehre. Von Fr. A. Maria Weiß, O. Pr. Zwei Theile. Herder. 1892. 1026 S. Preis broschirt M. 7.—

**Christenthum und Socialdemokratie.** Von F. W. Woker. Sociale Predigten. Schöningh in Paderborn. 1891.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Durch kleine Diebstähle zu einer erheblichen Summe.)** Die Dienstmagd Lälia hat es beim Verkaufsgeschäft durch kleine Diebstähle und Betrügereien im Laufe der Jahre zu einer Summe von 200 fl. gebracht. Bisher ohne Unruhe, fühlt sie sich jetzt im Gewissen beängstigt und bringt das Geld als Restitutions-Gegenstand zu ihrem Beichtvater mit der Adresse der Beschädigten. Der Beichtvater fragt, ob sie je die Absicht gehabt habe, durch jene kleinen Diebstähle zu einer größeren Summe zu kommen. Auf die Antwort der Lälia, sie habe nie an ein Anwachsen der Summe gedacht, nimmt der Beichtvater das Geld an. Als die ihm weiter nicht bekannte Lälia sich entfernt hatte, denkt der Beichtvater bei sich, die Beschädigten hätten kein Recht auf die Ersatzsumme, weil keine Absicht vorgelegen habe, je zu einer größeren Summe zu gelangen; er verwendet daher die Summe zu kirchlichen Zwecken. Es wird jetzt die Frage aufgeworfen: 1. Hat der Beichtvater recht entschieden? 2. Liegt demselben noch eine Pflicht ob? 3. Was ist der Lälia zu sagen?

**Lösung des Gewissensfalles und Beantwortung der Fragen.** 1. Daß der Beichtvater nicht recht gehandelt, dürfte gar leicht in die Augen springen. Er hat augenscheinlich einer vielfachen Verwechslung und eines argen Mißverständnisses der theologischen Regeln über die furtula sich schuldig gemacht. Denn 1. er verwechselt das Leugnen schwerer Sündhaftigkeit mit dem Leugnen der Restitutionspflicht bei diesen furtula; 2. er verwechselt das etwaige Nichtbestehen einer unter schweren Sünde drängenden Pflicht mit

Nichtbestehen irgend einer Pflicht überhaupt; 3. er maßt sich eigenmächtig die Abänderung des Willens der Lälia an.

Zuerst hat der Beichtvater ohne Zweifel das Princip der Moralisten vor Augen, wenn sie sagen: Kleine Diebstähle, welche ohne Absicht zu einer größeren Summe zu gelangen, begangen werden, wachsen nicht zusammen zu einer materia gravis, wenn zwischen den einzelnen Diebstählen ein langer Zwischenraum liegt. Zwar müßte es in dem vorliegenden Falle noch untersucht werden, ob bei der Lälia wirklich eine erheblicher Zwischenraum von dem einen Diebstahl zum andern gelegen hat, daß daraufhin jenes Zusammenwachsen verneint werden könnte. Möglich ist es, aber durchaus nicht erwiesen. Hätte Lälia zum Beispiel nur allmonatlich ungefähr einen Gulden entwendet, dann dürfte man jenes Zusammenwachsen verneinen: allein, daß die Sache so liege, ist schwer glaublich; es erforderte eine zu lange Zeit, als daß es wahrscheinlich wäre, so viele Jahre als verflossen anzunehmen, seitdem jene Ungerechtigkeiten von der Lälia begonnen wurden. (Lkl. Theol. mor. I. n. 932 und 933; S. Alph. I. 3 n. 533—538.)

Aber zugegeben, daß die Sache wirklich so liege, und der Lälia nie ein ernstes Bedenken der vielleicht schweren Sündhaftigkeit ihres Vorgehens aufgestiegen sei: sie hat augenscheinlich die so entwendeten Sümme aufgespeichert und ist nun thatsächlich im Besitze von 200 fl. ungerecht an sich genommenen fremden Gutes. Nun aber ist nach allen Theologen der Besitzer fremden Gutes, ganz abgesehen von der sündhaften oder nicht sündhaften Weise des Besitzerwerbes, im Gewissen gehalten, das fremde Gut zu restituieren. Nicht nur beim possessor malae fidei, sondern auch beim possessor bonae fidei ist mindestens das Maß der res aliena possessa auch das Maß der pflichtmäßigen Restitution. Nur bei der Unterstellung, daß der rechtliche Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden könne und der thatsächliche Besitzer auf keine sündhafte Weise sich in den Besitz gesetzt habe, kann zugewartet oder auch der thatsächliche Besitz in rechtlichen Besitz umgewandelt werden. Diese Unterstellungen treffen hier nicht zu. Within ist Lälia im Gewissen verpflichtet, und zwar weil die in ihrem Besitz sich befindlichen 200 fl. ganz gewiß eine materia gravis ist, ist sie unter schwerer Sünde verpflichtet, der 200 fl. sich zu entledigen und sie zu restituieren.

Aber entlebigt hat sich Lälia in der That der zusammengehäuften Summen. Es fragt sich daher, ob der Restitutionspflicht durch die Ueberweisung an fromme Zwecke Genüge geleistet ist.

Arme oder fromme Zwecke können statt der Geschädigten bei Restitutionsleistungen genommen werden, wenn es sich um sogenannte debita incerta handelt, das heißt, um solche Schulden, bei denen der wirklich Berechtigte nicht zu ermitteln ist. (Theol. mor. I. n. 1022; S. Alph. I. 3 n. 595.)

Diesen gleichwertig ist der Fall, in welchem die Schädigung an Vielen, die ab- und zutamen, vollzogen ist, so daß einestheils auf die einzelnen Geschädigten keine *materia gravis* entfällt, anderntheils eine genaue Ermittlung des den Verschiedenen zugefügten Schadens nicht thunlich ist. — Selbst wenn der zugefügte Schaden und die geschädigten Personen sehr wohl bekannt sind, aber die auf die einzelnen entfallende Summe keine *materia gravis* ist, darf ohne Begehung einer schweren Sünde der Geschädigte bei der Wiedererstattung übergangen und statt seiner ein frommer Zweck oder die Armen gewählt werden; liegt ein erheblicher Grund zu solchem Wechsel vor, so darf das ohne jegliche Sünde geschehen. (Vergleiche S. Alph. a. a. O.; Lkl. Th. mor. I. n. 1019 ff.)

Wenn wir die diesbezügliche Anwendung auf den Fall der Lälia machen, so sind ihr zwar, wie im Falle selber anerkannt wird, im großen und ganzen die Geschädigten bekannt; allein schwerlich wird irgendeiner derselben für sich allein in *materia gravi* geschädigt sein. Lälia also wäre auf Grund eines erheblichen Ungemaches hin berechtigt, die Restitution wirklich an einen frommen Zweck zu machen. Das hat sie freilich anfangs nicht gewollt, und es mochte ihr auch mit Recht das Ungemach nicht so groß erscheinen, daß sie darauffhin hätte glauben können, zu einem solchen Tausche der Restitutions-Empfänger berechtigt zu sein. Allein, nachdem es einmal geschehen ist, würde jedenfalls ein großes Ungemach der Lälia erwachsen, wenn sie zu einem nochmaligen Ersatz der 200 fl. sollte angehalten werden. Dazu ist sie unter diesen Umständen nicht verpflichtet, sondern sie kann, falls die Zuwendung an den frommen Zweck nicht mehr rückgängig zu machen ist, die Sache auf sich beruhen lassen. Die letzte der gestellten Fragen wäre damit beantwortet.

2. Es erübrigt noch, die zweite Frage zu beantworten, ob dem Beichtvater noch eine Pflicht obliege. Diese Frage muß bejaht werden. Da er die 200 fl. von Lälia behufs Wiedererstattung annahm, so war und ist es seine Pflicht, diese Wiedererstattung nach dem erklärten Willen der Lälia zu vollziehen, zumal die von ihr angegebenen Adressaten zunächst das Recht auf die Restitutions-Summe haben. Ist es also noch in seiner Macht, die Schenkung rückgängig zu machen, dann ist er dies zu thun gehalten, doch nicht *sub gravi*, es sei denn, daß für irgendeinen Adressaten die Restitutions-Summe bis auf eine *materia gravis* stieg. — Ist letzteres nicht der Fall und ist die Ueberweisung der Summe an die Geschädigten selbst mit erheblicher Schwierigkeit verknüpft, dann kann der Beichtvater auch (aber unter Wahrung des Beichtsigels) die Lälia bitten, zu dem geschehenen Restitutions-Modus ihre Zustimmung zu geben. Sie kann dies unter jenen Umständen. Thut sie es wirklich, dann ist alles in Ordnung gebracht.

Graeten (Holland).

Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.